



ORDNUNG FÜR DAS
INSTITUT FÜR GERMANISTIK
IM FACHBEREICH
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

beschlossen in der
87. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 07.02.2007
genehmigt in der 71. Sitzung des Präsidiums am 29.03.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2007 vom 04.07.2007, S. 473

Änderungen beschlossen in der
196. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.04.2024
genehmigt in der 399. Sitzung des Präsidiums am 16.05.2024
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2024 vom 06.06.2024, S. 193

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete	3
§ 2	Ausstattung; Mitglieder.....	3
§ 3	Organe des Instituts	3
§ 4	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen.....	4
§ 5	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit	4
§ 6	Geschäftsführende Leitung	5
§ 7	Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	5
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	6
§ 9	In-Kraft-Treten.....	6

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Germanistik ist ein Institut des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität gemäß § 2 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Das Institut für Germanistik nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin*des Studiendekans, des Fachbereichsrats sowie der Studienkommissionen im Fach Germanistik Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
- die Koordinierung der Aktivitäten des Fachs Germanistik an der Universität Osnabrück einschließlich aller daran beteiligten Professuren und den darunter gefassten Studiengängen,
 - die Organisation von Lehre und Forschung im Fach Germanistik,
 - die Bildung von Forschungsschwerpunkten,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - die Koordinierung und Förderung der internen und externen Selbstdarstellung und öffentlichen Wahrnehmung des Fachs und seines Profils.
- ³Es hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Weiterentwicklung des Fachs Germanistik zu fördern, Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Studienprogramme in der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 gliedert sich das Institut in folgende Fachgebiete, die bei Bedarf in ihrer Zahl und ihrem Umfang erweitert oder verkleinert werden können:
- (i) Literaturdidaktik
 - (ii) Literaturwissenschaft
 - (iii) Mediävistik
 - (iv) Medienwissenschaft und Mediendidaktik
 - (v) Sprachdidaktik
 - (vi) Sprachwissenschaft

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts für Germanistik und ihre Fortschreibung mit
- Personal- und Sachmitteln
sowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen
- ergibt sich aus den jeweiligen Errichtungs- und Änderungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) ¹Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut für Germanistik wahrnehmen. ²Mitglieder des Instituts, die Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben kein Wahlrecht (§ 16 Absatz 4 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)).
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut für Germanistik zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die im Studiengang Germanistik studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts für Germanistik sind

- der Vorstand,
- die*der Vorsitzende des Vorstands als Direktor*in
und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut für Germanistik.
- (2) ¹Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: ²Er
 - (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat und dem Fachbereichsrat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts für Germanistik; er entscheidet in dessen Rahmen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut für Germanistik gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts für Germanistik,
 - (b) koordiniert das Lehrangebot gemäß den Prüfungsordnungen und macht der zuständigen Studienkommission einen entsprechenden Vorschlag,
 - (c) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - (d) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen,
 - (e) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Errichtung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen,
 - (f) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht der Gruppe der Studierenden angehörenden Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - (g) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (h) unterstützt die*den zuständige*n Studiendekan*in bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich an der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (i) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - (j) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung in der Regel einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) ¹Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin*des Direktors mindestens dreimal pro Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die*der Direktor*in auf Antrag von mindestens einem Drittel der Lehrenden des Instituts für Germanistik eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (4) ¹Die Sitzungen des Vorstands werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung institutsöffentlich bekannt gegeben; Entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. ²Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich institutsöffentlich. ³Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. ⁴Der Vorstand kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder können sich bei Sitzungen des Vorstands im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreter*innen vertreten lassen.
- (6) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (7) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann auch sachkundigen oder betroffenen Nichtvorstandsmitgliedern das Rederecht zu bestimmten Punkten erteilt werden.

§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) Der Vorstand des Instituts für Germanistik besteht aus
 - sechs Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - zwei Mitgliedern der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen,

- zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden,
- einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe).

²Die Zusammensetzung stellt sicher, dass die Arbeitsfähigkeit des Vorstands gesichert ist und gleichzeitig die unterschiedlichen Interessen repräsentiert sind.

- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung von den jeweiligen Gruppenmitgliedern aus den dem Institut für Germanistik gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut für Germanistik angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Besteht Stimmgleichheit bei der Wahl, entscheidet das Losverfahren.
- (3) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Vorstandsmitglieds aus der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstands und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 soll je Statusgruppe mindestens ein*e Stellvertreter*in gewählt werden; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstands nach § 5 Absatz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren die*der Direktor*in und ihre*seine Vertretung vom Vorstand gewählt. ²Diese müssen Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe sein. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴§ 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die*der Direktor*in bereitet als Vorsitzende*r des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die*der Direktor*in vertritt das Institut für Germanistik und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²§ 38 Absatz 1 NHG bleibt unberührt. ³Die*der Direktor*in wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin*des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts für Germanistik ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlungen; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) ¹Die Versammlung der Mitglieder des Instituts für Germanistik kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin*des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die*der Direktor*in auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Instituts für Germanistik kann zu Angelegenheiten des Instituts für Germanistik Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können ein ihrer Statusgruppe angehörendes Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.

- (5) ¹Der Antrag ist an die*den Direktor*in zu richten; sofern diese*r von dem Abwahlverfahren selbst betroffen ist, ist der Antrag an die Stellvertretung zu richten. ²Die*der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung der Mitglieder des Instituts, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.